

## WILHELM BRAUNEDER

# Die Dauerhaftigkeit einer Kodifikation: 200 Jahre österreichisches ABGB

Das ABGB steht mit einem großen Teil seiner ursprünglichen Bestimmungen von 1812, etwa 50 Prozent, heute noch in Österreich in Geltung, auch in Liechtenstein mit etwa 40 Prozent und galt über das Ende der Habsburgermonarchie 1918 hinaus noch lange etwa in der Tschechoslowakei, in Polen und in Jugoslawien, wo seine Reste erst nach 1945 außer Kraft traten<sup>1</sup>.

Während der nahezu 200jährigen Geltung in Österreich und in Liechtenstein wurde das ABGB mehrmals novelliert, in Österreich einschneidend 1914 bis 1916<sup>2</sup>. In Liechtenstein<sup>3</sup> ersetzten das Sachen-, Personen- und Gesellschaftsrecht 1923/26 eigene Gesetze. Ähnlich traten in Österreich zahlreiche Nebengesetze zum ABGB hinzu<sup>4</sup> und setzten wichtige Teile davon, etwa das Mietrecht und das Eherecht, außer Kraft. Auch hatten Rechtsprechung und Rechtswissenschaft den Sinngehalt mancher Bestimmungen weiterentwickelt – allerdings nicht immer in glücklicher Weise<sup>5</sup>.

Dennoch bleibt die Frage, warum nicht das ABGB so wie das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ (ALR) von 1794 und das Badische Landrecht von 1810 schon nach etwa 100 Jahren Geltung aufgehoben wurde, warum nicht der um 1860 ins Auge gefaßte Plan einer Totalrevision zur Verwirklichung kam, warum nicht durch den Anschluß an das Deutsche Reich 1938 dessen BGB das ABGB ablöste oder es der zunehmenden legistischen Technik von Einzelgesetzen zum Opfer gefallen ist.

In der Folge seien einige jener Gründe der Lebenskraft beschrieben, die im Gesetzbuch selbst von Anfang an verwirklicht waren.

---

<sup>1</sup> H. SLAPNICKA: *Österreichs Recht außerhalb Österreichs*, Wien 1973; W. BRAUNEDER: *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811*, in: *Gutenberg-Jahrbuch 1987*, Mainz 1987, pp. 205 ff., zum Geltungsgebiet pp. 246 ff.; E. BERGER: *Eine Zivilrechtsordnung für Lichtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler*, in: *Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 22*, Frankfurt am Main 1999; E. BERGER: *190 Jahre ABGB in Liechtenstein*, in: *Liechtensteinische Juristenzeitung 2/2002*, pp. 37 ff.

<sup>2</sup> B. DÖLEMEYER: *Die Revision des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916*, in: *Ius Commune VI*, Frankfurt/M. 1977, pp. 274 ff.

<sup>3</sup> W. BRAUNEDER: *175 Jahre „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ in Liechtenstein*, in: *Liechtensteinische Juristenzeitung 3/1988*, pp. 94 ff.; E. BERGER, wie Fn. 1.

<sup>4</sup> W. BRAUNEDER: *Österreichs ABGB: Vom Zentrum an den Rand der Privatrechtsordnung?*, in: *Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2/2004*, pp. 59 ff.

<sup>5</sup> W. BRAUNEDER: *Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich*, in: W. BRAUNEDER: *Studien II: Entwicklung des Privatrechts*, pp. 43 ff.; G. KOHL, *Zur Rechtsnatur des österreichischen Jagdrechts. Zugleich ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte der Historischen Rechtsschule in Österreich*, in: *Juristische Blätter 1998*, pp. 755 ff.

### I. Naturrechts-Konzeption und Realität

Das ABGB weist bereits mit seiner Bezeichnung „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“ auf drei Charakteristika hin<sup>6</sup>: Es galt „allgemein“, d.h. einheitlich in seinem Geltungsbereich, also im Kaisertum Österreich ohne die ungarischen Länder, und zwar ausdrücklich für alle „Einwohner des Staates“ (§ 1) ohne örtliche, aber auch ohne ständische Unterschiede. Weiters beschränkte es sich ausschließlich auf das „Bürgerliche“ Recht. Als „Gesetzbuch“ schließlich bildete es „ein zusammenhängendes Ganzes, eine Kette rechtlicher Wahrheiten, deren eine durch die andere begründet wird“, daher sollte es „so erschöpfende Vorschriften geben, daß der Rechtsgelehrte jeden möglichen Fall daraus zu entscheiden fähig sey“<sup>7</sup>.

Demnach besaß das ABGB Ausschlußwirkung und damit den Charakter einer Kodifikation. Daher hob es das bisher geltende Bürgerliche Recht auf wie ausdrücklich das Gemeine Recht und das Teil-ABGB 1786, auch andere Gesetze wie etwa das Erbfolgepatent 1786. Weiters war die Existenz von Privatrecht außerhalb des ABGB erschwert, da Gewohnheitsrecht nur durch gesetzliche Verweisungen (§ 10) sowie Provinzialrecht nur Kraft Bestätigung durch den Monarchen (§ 11) gelten konnten. Verweisungen auf Gewohnheitsrecht enthält das ABGB allerdings selbst bei großzügiger Auslegung nur für drei Materien<sup>8</sup> von untergeordneter Bedeutung, und von den Provinzialrechten wurde keines vom Monarchen bestätigt!

Dieses Konzept radikaler Vereinheitlichung erschwerten in der Realität drei Hindernisse. Erstens war auf den weiten örtlichen Geltungsbereich von den Grenzen der Schweiz bis zu den Grenzen Rußlands Bedacht zu nehmen und damit auf unterschiedlichste Territorien und verschiedene Nationen. Zweitens existierte die fortdauernde ständische Gliederung der Bevölkerung, die ebenso wie beispielsweise in Preußen, aber im Gegensatz zu Frankreich, keine Revolution beseitigt hatte, die vielmehr gegen Frankreich in mehreren Kriegen verteidigt wurde. Schließlich erstreckten sich zahlreiche Rechtsverhältnisse in das Öffentliche Recht hinein.

Grundsätzlich suchte das ABGB als eine vom Naturrecht beeinflusste Kodifikation einen Ausgleich dieser Unterschiede dadurch herbeizuführen, daß es davon ausging, seine logischen, aus der Vernunft abgeleiteten Rechtsätze könnten nicht nur in jedem Land gelten – allenfalls auch außerhalb Österreichs wie dann tatsächlich in Liechtenstein, im Fürstentum Moldau (einem Teil des späteren Rumänien) durch seine Übersetzung als „Codex Kallimachus“ und zeitweise in Ungarn – sowie auch für jedermann. Allerdings erwies sich diese Grundhaltung als nicht tragfähig genug, um die konkreten örtlichen wie auch ständischen Unterschiede einzufangen und sie löste nicht das Problem der Übergänge zum Öffentlichen Recht.

So stand das Konzept der einheitlich in Kraft zu setzenden Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in einer von den Kodifikatoren erkannten Spannung dazu, daß in einem derartigen Geltungsbereich „die Civilgesetze verschieden sein“ müßten und überdies die Abgrenzung zum Öffentlichen Recht schwierig sei<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> W. BRAUNEDER: *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*, wie Fn. 1, pp. 239 ff.

<sup>7</sup> F. v. ZEILLER: *Commentar über das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch I*, Wien und Triest 1812, p. 21.

<sup>8</sup> Kundmachung eines Fundes (§§ 389 f.), jährliche Dauer eines Weiderechtes (§ 501), Begräbniskosten (§ 549).

<sup>9</sup> F. v. ZEILLER: *Commentar I*, wie Fn. 7, pp. 17 f., 23 f.

Diese Problematik betraf nicht bloß die Habsburgermonarchie, sondern auch Preußen mit seinen ebenso höchst unterschiedlichen Territorien gleichfalls vom Rhein bis an die Grenzen Rußlands. Die preußische Gesetzgebung löste sie mit dem ALR auf folgende Weise: Den örtlichen Unterschiedlichkeiten trug es dadurch Rechnung, daß ihm bloß subsidiäre Geltung nach örtlichem und regionalem Recht zukam, den ständischen Unterschiedlichkeiten kam es durch spezifische Regelungen für die einzelnen Stände in entsprechenden Titeln wie „Von den Pflichten und Rechten des Adelsstandes“, „Vom Bürgerstande“ und „Vom Bauernstande“ entgegen. Die Problematik der Abgrenzung von Privatrecht und Öffentlichem Recht wurde dadurch vermieden, in dem das ALR beide Materien aufnahm.

Es stellt damit keine reine Privatrechtskodifikation dar und entspricht insoferne dem älteren Gesetzbuchtyp der „Landesordnung“<sup>10</sup> deutscher Territorien.

Die österreichische Kodifikationsentwicklung hingegen schlug einen anderen Weg ein. Von Anfang an ging sie von der Trennung in einzelne Kodifikationen aus. Demnach entstanden mehrere Gesetzbücher wie schließlich insbesondere für das Privatrecht das ABGB, für das Strafrecht und Strafprozeßrecht das Strafgesetz 1803 (StG) und für das Zivilprozeßrecht die Allgemeine Gerichtsordnung<sup>11</sup>. Für das Verwaltungsrecht wurde an einem sogenannten Politischen Kodex gearbeitet, dieser aber nicht fertiggestellt<sup>12</sup>. Alle Gesetzbücher galten in ihrem Geltungsbereich nicht bloß subsidiär und überdies ohne ständische Unterschiede für die gesamte Bevölkerung.

Den unterschiedlichen örtlichen und ständischen Bedingungen trägt die Legistik des ABGB aber dennoch, wenngleich anders als das ALR, Rechnung, und zwar durch konkrete Verweisungen vor allem auf die „politischen“, d. h. in der Regel auf die Verwaltungs-Gesetze<sup>13</sup>. Derartige, zum ABGB hinzutretende Bestimmungen spielten noch eine weitere Rolle. Der naturrechtlichen Konzeption des ABGB entsprach es, nur solche Materien in die Kodifikation aufzunehmen, die nach naturrechtlichen Kriterien als „richtig“ galten und daher ewigen Bestand haben sollten. Das veränderliche Recht hingegen hatte außerhalb der Kodifikation zu bleiben – was übrigens auch für den Bereich des Strafrechts in Hinblick auf jenes Polizey-Strafrecht galt, das nicht in das StG 1803 aufgenommen wurde. Ein Beispiel soll diese Haltung illustrieren<sup>14</sup>: Als das ABGB 1811 sanktioniert wurde, stand man mitten in einer Inflation, so daß die Bestimmungen über das Darlehen vorerst keine Sanktion erhielten. Zeiller bewirkte jedoch, daß auch diese Bestimmungen sanktioniert und daher mit dem ABGB in Kraft gesetzt wurden, wozu er wie folgt argumentierte: Die ABGB-Regeln bezüglich des Darlehens – etwa daß es zurückzuzahlen ist –, seien richtig und daher auch trotz Inflation gültig. Daß aber nun eine höhere Summe zurückgezahlt werden müsse als zum Darlehen gegeben, sei eine Angelegenheit, welche durch die „politischen“ Gesetze außerhalb des ABGB zu regeln ist. Tatsächlich erfolgte eine derartige Regelung durch das Finanzpatent 1811, welches eine

<sup>10</sup> W. BRAUNEDER: *Landesordnung*, in: A. Erler – W. Stammerl (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II*, Berlin 1978, pp. 1405 ff.

<sup>11</sup> Zu dieser A. MENER: *System des Österreichischen Civilprozeßrechts I*, Wien 1876.

<sup>12</sup> S. ADLER: *Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche*, in: *ABGB Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*, p. 103; S. WAGNER: *Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780–1818*, Berlin 2004.

<sup>13</sup> Siehe unten II.

<sup>14</sup> J. OFNER: *Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches II*, Wien 1889, p. 611.

genaue Tabelle für die Summe der Darlehensrückzahlungen nach den Kriterien des Datums der Darlehensaufnahme und des Datums der Darlehensrückzahlung enthielt. Mit derartigen Ergänzungen außerhalb der Kodifikation erhielt diese ohne eigene Veränderungen eine besondere Anpassungsfähigkeit, welche sie selbst durch die erwähnten Verweisungen vorsah.

## II. Anpassung der Kodifikation durch Ergänzungen

### A) Grundsätzliches, Verweisungen

Bereits gute 25 Jahre nach Inkrafttreten des ABGB, 1829, wurden etwa 700 Bestimmungen aufgeführt, die es ergänzten, 1837 waren es knapp über 1000 Bestimmungen<sup>15</sup>! Davon gingen 1829 rund 300, 1837 etwa 400 auf Verweisungen im ABGB selbst zurück. Aber es sind auch die nicht durch Verweisung entstandenen Ergänzungen von zum Teil sogar großer Bedeutung. Dies gilt vor allem einmal für § 2 ABGB, wonach sich niemand mit der Unkenntnis der Gesetze entschuldigen könne, „gehörige Kundmachung“ vorausgesetzt. Das Wörtchen „gehörige“ kann besonders im Lichte der Vorgeschichte dieser Bestimmung sowie ihres Umfeldes als materielle Verweisung betrachtet werden. Tatsächlich spezifizieren in sehr abgestufter und unterschiedlicher Weise Rechtsquellen außerhalb des ABGB die Art der Kundmachung von Gesetzen. Dazu zählt etwa zwar in erster Linie der Druck, vorgeschrieben waren aber auch Anschläge und Verlesungen vor dem Rathaus oder von der Kanzel durch zahlreiche Vorschriften<sup>16</sup>.

Die Ergänzungen kraft Verweisung sind deshalb von besonderem Interesse, weil sie vom ABGB selbst hervorgerufen werden. Insgesamt enthalten 81 der 1502 Paragraphen des ABGB 88 Verweisungen auf andere Rechtsquellen, also 6 Prozent seiner Bestimmungen. Diese Verweisungen betreffen unterschiedliche Rechtsquellen. Die größte Anzahl, nämlich 30 Verweisungen (34 Prozent aller Verweisungen), entfällt auf „politische Gesetze / Verordnungen / Vorschriften“; genau die Hälfte dieser Zahl, nämlich 15 Verweisungen (17 Prozent), betrifft die „Gerichtsordnung“ (13 Verweisungen, 14,8 Prozent) samt Konkursvorschriften (2 Verweisungen, 2,2 Prozent). Nur etwas weniger sind die Verweisungen auf die „Strafgesetze“ (11 Verweisungen, 12,5 Prozent). Die übrigen Verweisungen sind von wesentlich geringerer Anzahl: Jeweils zwei (0,13 Prozent) betreffen die „Militärgesetze“, die „Seeengesetze“ sowie die „Bergengesetze“, jeweils drei (0,2 Prozent) die „Handelsgesetze“ und die „Landes-/Provinzial-Verfassungen“. In weiteren 20 Verweisungen (22,8 Prozent) sind sonstige Rechtsquellen erwähnt wie etwa schlechthin „besondere Vorschriften“. – Die Verweisungen lassen sich in mehrere Gruppen einteilen.

<sup>15</sup> W. BRAUNEDER: *Geschlossenheit einer Kodifikation? Die Verweisungen im ABGB*, in: P. Caroni/E. Dezza (Hrsg.), *L'ABGB e la Codificazione Asburgica in Italia e in Europa* (Pubblicazioni della Università di Pavia. Studi nelle Scienze Giuridiche e Sociali 112), Padova 2006, 1 ff.

<sup>16</sup> W. BRAUNEDER: „*Gehörige Kundmachung*“ – *entschuld bare Rechtsunkenntnis*, in: M. Senn/C. Soliva (Hrsg.), *Rechtsgeschichte & Interdisziplinarität. Festschrift für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag*, Bern 2001, pp. 15 ff.

### B) Verweisung als materielle Öffnung der Kodifikation

Verweisungen stehen mit dem verwiesenen Recht auf unterschiedliche Art im Zusammenhang.

Eine Gruppe an Verweisungen versteht sich daraus, daß das ABGB nur einen Teil einer komplexen Materie erfaßt, während deren anderer Teil außerhalb der Kodifikation geregelt ist. Ein besonders anschauliches Beispiel dafür bietet der Dienstleistungsvertrag. Seine Regelungen beginnen im 26. Hauptstück des ABGB „Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen“ und enden außerhalb der Kodifikation. In ausdrücklicher Aufzählung durch die Marginalrubriken (heute Überschriften) zählen nämlich zum Dienstleistungsvertrag „1.“ (zu § 1151) der Werkvertrag, sodann „2.“ (zu § 1164) der Verlagsvertrag und schließlich „3.“ der Gesindedienstvertrag, der aber kraft Verweisung in „besonderen darüber bestehenden Vorschriften“ außerhalb des ABGB geregelt ist! Diese Nichtregelung der „3.“ Variante ist deshalb auffallend, weil der Gesindedienstvertrag sehr wohl in einem Vorläufer des ABGB enthalten war, nämlich BGB für Galizien (III § 274).

In der Mehrzahl der Verweisungs-Fälle erfährt nicht ein nur zum Teil im ABGB geregeltes Rechtsgebiet seine Komplettierung kraft Verweisung wie eben erläutert, sondern eine ABGB-Regelung wird durch die „Verweisung“ außerhalb des ABGB konkretisiert. Dies ist der Fall bei den Verweisungen bezüglich der Vormundschaft und des Erbrechts im Bauernstand (§§ 284, 761) des Erbrechts von geistlichen Orden und deren Mitgliedern (§ 539) sowie von geistlichen Personen (§ 761). Diese Gruppe an Verweisungen macht zwei Umstände deutlich. Zum einen betreffen die verwiesenen Regelungen zum Teil privatrechtliche Sonderrechte wie insbesondere im Erbrecht, zum anderen enthalten sie, im Gegensatz zum ABGB, veränderliches Recht wie besonders hinsichtlich der Darlehensrückzahlung „in Münze“ wegen des hier verwiesenen Finanzpatents 1811, das, wie erwähnt, die Folgen der Inflation zu steuern versuchte und daher nur zeitweise galt.

Verweisung kommt weiters vor als Spezifikation und als Festlegung von Ausnahmen. Zahlreiche Bestimmungen des ABGB wären deshalb unvollständig, da ohne das verwiesene Recht Ausnahmen unbekannt blieben: Gemäß §§ 323 f. hat der Besitzer die Vermutung des Rechtstitels (*causa*) für sich, wozu § 325 laut seiner Marginalrubrik die „Ausnahme“ bringt. Diese aber enthält er nicht, sondern nur die Verweisung auf „die Straf- und politischen Gesetze“.

### C) Legistisch überflüssige Verweisungen

Ein nicht unerheblicher Teil der Verweisungen könnte allerdings ohne Schaden für die Kenntnis des ABGB entfallen, sie sind streng legistisch gesehen überflüssig. Dies deshalb, da bezüglich bestimmter Regelungen oder Rechtsfolgen auf Öffentliches Recht verwiesen wird, was zufolge der Trennung in dieses und in das Privatrecht an sich entbehrlich wäre. Dies betrifft alle allgemeinen Verweisungen auf das „Strafrecht“. So ist es etwa selbstverständlich, daß bestimmte Fälle der „Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizei-Übertretung bestraft“ werden (§ 1328). Ähnliches gilt für nahezu alle Verweisungen auf die Gerichts- beziehungsweise Konkursordnung. Beispielsweise werden die „Vorzugsrechte der Gläubiger bei dem Aus-

bruche eines Concurses" selbstverständlich durch das „Verfahren in Concurs-Fällen" bestimmt (§ 470). Auch der Hinweis, daß sich die Erbschaftssteuer (§ 818) nach den politischen Verordnungen bemißt, erübrigt sich in einem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Doch haben diese an sich überflüssigen Verweisungen bestimmte Gründe für sich; sie sind von dreierlei Art. Die eine Gruppe an derartigen Verweisungen erinnert an weitere Rechtsfolgen. Die erwähnte Verweisung zur Schadenersatzleistung bei Verführung (§ 1328) stellt klar, daß mit ihr allein nicht alle Rechtsfolgen der Verführung abgedeckt sind. Um nicht den Anschein zu erwecken, daß zum Eigentumserwerb durch Jagd jedermann berechtigt sei, ist bezüglich des Wilddiebstahls auf die Strafgesetze verwiesen (§ 383). Eine andere Art von an sich überflüssigen Verweisungen besteht darin, daß sie ergänzende Klarstellungen hinsichtlich einer formalen Rechtsdurchsetzung treffen. Dies ist zur Inbesitznahme der Erbschaft (§§ 779 ff.) der Fall, wo ausdrücklich (§ 798) auf das Abhandlungsverfahren gemäß der Gerichtsordnung verwiesen und damit klargestellt wird, daß eine eigenmächtige Inbesitznahme der Erbschaft unstatthaft ist (§ 797).

Die an sich, das heißt aus legistischen Gründen überflüssigen Verweisungen machen immerhin etwa ein Viertel sämtlicher Verweisungen aus. Sie gewähren allerdings den Vorteil, den Benützer des ABGB umfassender zu informieren, als dies ohne derartige Verweisungen der Fall wäre. So soll der Wilddieb nicht glauben, daß er gemäß § 383 rechtmäßig Eigentum an der Jagdbeute erwirbt, es soll der Verführer nicht meinen, seine Schadenersatzleistung gemäß § 1328 sei „Strafe" genug für seine Verführung und es soll der durch ein Testament unzweifelhaft zum Erben Eingesetzte wissen, daß er allein aufgrund des Testaments nicht berechtigt ist, die Erbschaft in Besitz zu nehmen.

#### *D) Ständische Anpassung*

Im Gegensatz zum ALR kannte, wie eingangs erwähnt, das ABGB explizit keine grundlegenden ständischen Differenzierungen (s. noch unten III.) wie auch keine Zuteilung von Rechtsinstituten an bestimmte Stände. Dennoch hob das ABGB ständische Differenzierungen im Privatrecht deshalb nicht auf, weil das durch Verweisungen ergänzende Recht ständische Zuteilungen traf, was Zeiller so auch festhielt<sup>17</sup>: Auf „die verschiedenen Standesrechte, Privilegien u(nd) d(er) gl(eichen)" werde an den entsprechenden Orten „aufmerksam gemacht". So wurden 1838 die Vorrechte des Adels festgeschrieben<sup>18</sup> und, was das Privatrecht anlangt, der Familienfideikomiß ausdrücklich als ein adeliges Rechtsinstitut deklariert, der Genuß bestimmter Stiftungen, der Erwerb rittermäßige Lehen nur dem Adel und die Eigentumsfähigkeit an den in der Landtafel verzeichneten Grundstücken spezifisch dem landsässigen Adel vorbehalten.

Korrespondierend dazu gab es auch bürgerliche Reservate. Dem Bürgerstand war die Eigentumsfähigkeit an sogenannten „Bürgerlichen Häusern" vorbehalten<sup>19</sup>.

„Der Bauernstand unterliegt in Rücksicht der Vormundschaft, der Curatel (§ 284) und der gesetzlichen Erbfolge (§ 762) besonderen politischen Gesetzen" hielt das ursprünglich amtliche, von Zeiller verfaßte, ABGB-Register zum Stichwort „Bauernstand" fest. Eine eindeutig durch das ABGB selbst ausgewiesene eigene Rechtsmaterie des

<sup>17</sup> ZEILLER: *Commentar I*, wie Fn. 7, p. 18.

<sup>18</sup> Hofkanzleidekret 12 VI 1838: Justizgesetzsammlung 279.

<sup>19</sup> Resolution vom 12. Juli 1760: Codex Austriacus VI, Wien 1777, p. 98.

Bauernstandes bildete neben dessen Vormundschaftsrecht (§ 284) vor allem das Erbrecht (§ 761), das zufolge des verwiesenen Rechts als Anerbenrecht ausgestaltet war.

Eine ständische Anpassung gab es noch in einem anderen Sinne, nämlich eine solche an den neuen Stand des Bildungsbürgertums. So stimmen die legistisch an sich überflüssigen Verweisungen mit der allgemeinen Aufgabe überein, daß durch den „Civil-Codex [...] der Bürger über seine und seiner Mitbürger Rechte und Rechtspflichten belehrt [...] werden soll“, daher habe man in Hinblick auf verwandte Rechtsquellen „in dem Civil-Codex den Bürger auf dieselben an den zukommenden Orten durch Hinweisungen aufmerksam gemacht“<sup>20</sup>. In dieser Verweisungstechnik schlägt sich somit der Charakter der naturrechtlichen Kodifikation als spezifisches Rechtslexikon für den „gebildeten Bürger“ nieder (s. noch unten III.)

### E) Örtliche Anpassung

Zahlreiche Ergänzungen zu ABGB-Bestimmungen, zum Teil auch ohne Verweisungen, bewirkten örtliche Unterschiede. Beispielsweise differenzierten Ergänzungen zu § 2 hinsichtlich der „gehörigen Kundmachung“ in erstens Haupt- und größere Städten, zweitens in Dörfer mit Pfarrern sowie drittens Dörfer ohne Pfarrer; in manchen Städten konnte die Gesetzeskundmachung durch Mitteilung an die Hauseigentümer erfolgen.

Dazu kamen kraft Verweisungen konkrete Länderunterschiedlichkeiten. Nur ein Beispiel sei erwähnt, *Lombardo-Venetien*: Es hob sich in dieser Beziehung in besonderem Maße von den übrigen Ländern ab. Zu den wichtigsten Abweichungen<sup>21</sup> zählte u. a. die beschränktere Gemeindeaufsicht zufolge der staatlichen Bewilligungspflicht nur für bestimmte Rechtsgeschäfte und zur Passivlegitimation (zu § 27). Eigene Regelungen gab es bezüglich der Darlehensrückzahlung „in klingender Münze“ (zu § 986) aufgrund des eigenen Münzpatentes 1823. Ausdrücklich auf die §§ 94, 97 (Nichtigerklärung) und 107 (Trennung von Tisch und Bett) berief sich eine eigene Verfahrensverordnung in Ehesachen 1819. Da es keinerlei zusätzliche Regelungen hinsichtlich der Vormundschaft im Bauernstand (§ 284), der Erwerbsart von Bauerngütern (§ 433) sowie der bäuerlichen Erbfolge (§ 761) gab, wurden diese ABGB-Paragrafen für Lombardo-Venetien 1819 ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt („non sieno applicabili“). Demnach galten hier die allgemeinen ABGB-Bestimmungen wie etwa über das gesetzliche Erbrecht. Damit brachte das ABGB in Lombardo-Venetien mehr an Rechtsgleichheit als in den übrigen Ländern, nämlich weniger ständische Differenzierungen mangels zusätzlicher Rechtsquellen.

### F) Kodifikationsschutz durch Verweisungen

Die Berücksichtigung von Unterschieden durch Ergänzungsregelungen außerhalb des ABGB ermöglichte zweierlei: Einerseits erfolgten Veränderungen der Privatrechtsord-

<sup>20</sup> ZEILLER: *Commentar I*, wie Fn. 7, p.18.

<sup>21</sup> Diese nach J. WINIWARTER: *Handbuch der Justiz und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das in den Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie geltende allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch beziehen I-III*, Wien 1829; A. VISISNI, *Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österreichische allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch beziehen, I-III*, Wien 1837.

nung durch Gesetzgebungsakte außerhalb des ABGB wie schließlich das Fallenlassen ständischer und örtlicher Unterschiedlichkeiten etwa durch die Aufhebung des Geteilten Eigentums im Bauernstand durch die Grundentlastung nach 1848 oder die Abschaffung der Familienfideikomisse 1938. Zweitens blieb, als Folge davon, das ABGB unberührt von zeitbedingten, eventuell nur vorübergehenden legislativen Maßnahmen. Dies trug, neben anderen Faktoren, mit dazu bei, daß das ABGB auf ein bald 200jähriges Alter zurückblicken kann.

### III. Ständisch neutrales Gesetzbuch

Als im Frühjahr 1811 an das ABGB letzte Hand angelegt wurde, kam zwar der Sohn Napoleons und Enkel Kaiser Franz I. zur Welt, doch war die hiermit sichtbare Vereinigung der Häuser Habsburg und Bonaparte nicht nur von bekanntlich kurzer Dauer, sondern es hatten die beiden Kaiserreiche kein gemeinsames staatsrechtlich-gesellschaftliches Fundament. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Habsburgermonarchie so wie Rußland und Preußen nicht bloß die französische Hegemonie in Europa bekämpfte, sondern auch die mit ihr exportierte egalitäre Gesellschaftsstruktur. Sie beruhte wesentlich auf dem Code Civil: Er galt in den revolutionär-egalitären Staaten wie Frankreich und seinen Satelliten. Ihnen gegenüber stand die Gruppe der antirevolutionär-altmonarchischen Staaten: Hier konnte der Code Civil wegen der ständisch geschichteten Untertanen im Sinne der bisherigen Sozialordnung nicht gelten wie selbst in manchen Rheinbundstaaten. Bayern etwa setzte ihn nicht in Kraft, Baden versah ihn mit erheblichen Zusätzen ständischen Rechts, Liechtenstein übernahm sogar das ABGB.

Zeiller als guter Kenner des Code Civil verwies mehrfach auf dessen Abweichungen vom ABGB<sup>22</sup>: daß im Code Civil der Privilegien nicht gedacht werde; daß hier die Einteilung in Ober- und Nutzungseigentum fehle; daß die Familienfideikomisse aufgehoben und erst später wieder eingeführt worden seien; daß es keine Regelung des „Vermächtnisses über Wäsche, Equipage und Spitzen“ gäbe; daß Erbverträge für unverbindlich erklärt seien; bemerkenswert auch der Hinweis, es seien im Gegensatz zum ABGB im Eherecht des Code Civil alle Konfessionen gleich behandelt. Das Hervorheben, daß ständische Rechtsinstitutionen des ABGB im Code Civil fehlen, macht das Bewußtsein der Andersartigkeit beider Zivilgesetzbücher etwa bei Zeiller deutlich: Er sah in der Vernachlässigung „von alten Einrichtungen“ auch einen Grund dafür, daß der Code Civil in manchen Geltungsgebieten – eben den ständisch orientierten Staaten – „so schnell wieder verschwinden“ mußte!

Zu den „alten Einrichtungen“ im ABGB zählen Institutionen<sup>23</sup>, welche allgemein zugänglich erscheinen, da sie vor allem keinem bestimmten Stand wie Adel oder

<sup>22</sup> ZEILLER: *Commentar I*, wie Fn. 7, pp. 96 f. in Anm.; J. OFNER, *Ur-Entwurf*, wie Fn. 14, pp. 465 ff.; W. BRAUNEDER: *Das ALR und Österreichs Privatrechtsentwicklung*, in: B. Dölemeyer – H. Mohnhaupt (Hrsg.), *200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten*, Frankfurt am Main, 1995, pp. 422 ff.

<sup>23</sup> W. BRAUNEDER: *Das österreichische ABGB: Eine neuständische Kodifikation*, in: G. Klingenberg – J.M. Rainer/H. Stiegler (Hrsg.), *Vestigia Iuris Romani. Festschrift für Gunter Wesener*, Graz 1992, pp. 67 ff.; ders., „Allgemeines“ aber nicht gleiches Recht: *Das ständische Recht des ABGB*, in: H. Hattenhauer/ G. LANDWEHR (Hrsg.), *Das nachfriderizianische Preußen 1786 – 1806*, Heidelberg 1988, pp. 23 ff.



„Bürger“ – diese von Zeiller ausdrücklich als ein „besonderer Stand“ neben anderen „Standesgenossen“ verstanden – zugeordnet sind, aber in der ständischen Gesellschaft Rechtsinstitutionen nur bestimmter Stände waren. Hierher zählt beispielsweise der Familienfideikommiß, dessen adelige Bezugnahme nur in *termini technici* wie Primogenitur, Majorat, Seniorat, Erlöschung des Mannesstammes anklingt (§§ 618 ff.). Sodann gehört zu dieser Kategorie das Geteilte Eigentum, welches einerseits adelige Lehen und Familienfideikommisse sowie andererseits grunduntertänige bäuerliche Verhältnisse betrifft (§§ 357 ff., 1126 ff.). Hierbei fällt überdies zweierlei auf: Zum einen, daß zwar hinsichtlich der Lehen auf das „besonders bestehende Lehenrechte“ (§ 359) verwiesen wird – Zeiller selbst hatte einen entsprechenden Gesetzesentwurf<sup>24</sup> erstellt – , die grunduntertänigen Leiheformen aber das ABGB selbst enthält (§§ 1125 ff.); zum anderen, daß ein Großteil der einschlägigen Bestimmungen zum Geteilten Eigentum nicht im standesneutralen Eigentums-Hauptstück, sondern im Zusammenhang mit eben diesen Leiheformen aus dem Bereich der Grundherrschaft geregelt sind (§§ 1126 ff.) – ständisch gebundenes Recht wurde also hier bewußt inkorporiert! Eher unbewußt hat das ABGB auch das Ehegüterrecht insoferne standesspezifisch erfaßt, als diesem als Regelungsmuster ein Ehevertrag (Heiratsbrief) des Adels bzw. des Bürgertums unterlegt ist, woraus sich die ausführlichen Bestimmungen über die Einzelleistungen des Heiratsgabensystems – Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe, Verwaltung und Nutzung (*Paraphenum*), Witwengehalt und deren Sicherstellung (§§ 1217–1232, §§ 1237–1245) – verstehen, hingegen ist die eher bäuerliche Gütergemeinschaft nur ganz dürftig geregelt (§§ 1233–1236).

Aus der zeitgenössischen Sicht überraschen diese – unausgesprochenen – ständischen Bezüge keineswegs: Die Habsburgermonarchie hatte sowohl während wie auch nach den Napoleonischen Kriegen keinerlei Absicht, ihre Gesellschaftsordnung zu ändern. Es war im Gegensatz zu Frankreich der Adel weder vertrieben noch guillotiniert, die Kirchen, insbesondere die katholische, nie aufgelöst, die Grundherrschaften nicht aufgehoben und daher auch nie eine egalitäre Gleichheit der Untertanen beabsichtigt worden. So bestand notwendigerweise ein Bedarf an den bisherigen und damit an ständischen Rechtsinstitutionen weiter fort, ein Anliegen, dem sich die Kodifikatoren nicht verschließen konnten und wohl auch nicht verschließen wollten – sie alle waren so gut wie stets von Adel und loyale Staatsdiener gewesen. Für Leopold II. war Zeiller „ein braver Mann“<sup>25</sup>.

Auffallend ist jedenfalls, daß kein einziges der ständisch gebundenen Rechtsinstitute *expressis verbis* etwa dem Adelsstande oder dem Bürgerstande zugeordnet ist. Die Berücksichtigung der ungleichen Gesellschaft erfolgte durch das ABGB auf eine andere, subtilere Weise als im ALR. Während dieses die ständische Gesellschaft wie eingangs zitiert plakativ offenlegt, geschah solches im ABGB nicht.

Die standesneutrale und damit fortschrittliche Haltung des ABGB beruht aber nicht bloß auf einer legistischen Technik, sondern auch auf einer tieferen Absicht. In Sprache und Verständnisgrad wandte sich das ABGB an den „gebildeten Bürger“, die „gebildete Nation“<sup>26</sup>. Es entsprach damit einer anderen literarischer Produktion, die sich gleichfalls

<sup>24</sup> F. v. ZEILLER: *Entwurf der allgemeinen österreichischen Lehensordnung*, Wien 1806; vgl. zur Entstehungsgeschichte dieses Entwurfs: W. WAGNER: *Die Privatisierung des Lehenrechts*, in: W. Selb – H. Hofmeister (Hrsg.), *Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828)*, Wien–Graz–Köln 1980, pp. 226 ff.

<sup>25</sup> G. LETTNER: *Das Rückzugsgefecht der Aufklärung in Wien 1790–1792*, 1988, pp. 6, 62 f.

<sup>26</sup> ZEILLER: *Commentar I*, wie Fn. 7, pp. 25, 35 ff.; ders. bereits 1809: *Probe eines Commentars über das*

an diese Adressaten wandte wie die Lexika von Meyer und Brockhaus oder Periodika wie die „Deutsche Vierteljahresschrift“. Gerade zufolge derartiger Mittel sollte sich durch Verbreitung von Bildung zwischen der ursprünglich elitären „gebildeten Nation“ und der Gesamtbevölkerung schließlich kein Unterschied mehr zeigen. So sprach Fichte zwar in seinen Reden mit der „gebildeten“ vorerst nur einen Teil der „Deutschen Nation“ an, doch bewußt dahingehend, „durch die neue Erziehung die Deutschen zu einer Gesamtheit (zu) bilden“<sup>27</sup>. Diesem Prozeß ließ das ABGB insofern freien Lauf, als es, im Gegensatz zum ALR, die – noch – gegenwärtig-formale Ständeordnung nicht etikettierte und auch in der Sache nicht zementierte. So überstand das ABGB etwa die Revolution von 1848 mit der Bauernbefreiung und die Adelsaufhebung 1919: Beide Stände hatte es gar nicht erwähnt.

#### IV. Die Gesetzessprache

Einen wesentlichen Anteil an der 200jährigen Akzeptanz des ABGB hatten seine Sprachen – der deutsche Text sowie seine Übersetzungen<sup>28</sup>.

In seinem Rechtsunterricht wurde der künftige Landesfürst und spätere Römisch-Deutsche Kaiser Joseph II. über Gesetze vor allem dahingehend belehrt, daß diese „kurz, deutlich“ sein müßten, dürften ferner „nicht in einer fremden oder wohl gar toten Sprache abgefaßt sein“, da sie in diesem Falle „nur wenige der Untertanen verstehen“<sup>29</sup>. Zeiller<sup>30</sup> ging später hinsichtlich der „Eigenschaften“ eines Gesetzbuches davon aus, daß es „Gewißheit und Sicherheit“ zu verschaffen habe. Da weiters mit dem Gesetz „der Wille des Oberen“ den „Untertanen durch Worte“ bekannt gemacht werde, sei der Wortwahl besondere Bedeutung beizumessen: Es müsse „in einer verständlichen Sprache kurz und deutlich abgefaßt“ sein. Derartige Äußerungen waren keine hingestreuerten Bemerkungen, sondern fußten auf der Lehre von der Gesetzessprache. Sie ist einerseits Teil der umfassenden Bemühungen um eine sachgerechte und gleichzeitig allgemeinverständliche Rechtssprache, somit Teil der Lehre vom „Geschäftsstil“, andererseits auch Teil der „Prudentia Legislatoria“, der Gesetzgebungslehre, die sich weiters mit Anzahl, Abänderung und Systematik von Gesetzen befaßte.

Eine Schlüsselrolle kommt hierbei neben Zeiller, Josef v. Sonnenfels sowie Georg Scheidlein zu. Sonnenfels schreibt für die Rechts- und damit auch Gesetzessprache fol-

---

*neue Österreichisch-bürgerliche Gesetzbuch*, in: Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Österreichischen Erbstaaten, 4. Band, pp. 68 ff.; W. BRAUNEDER: *Kommentare und Bemerkungen Franz v. Zeillers zum ABGB zwischen 1809 und 1822*, in: Studien II: Entwicklung des Privatrechts, pp. 31 ff.

<sup>27</sup> W. BRAUNEDER: *Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840–1990*, Wien 1992, p. 21.

<sup>28</sup> W. BRAUNEDER: *Gesetzeskenntnis und Gesetzessprache in Deutschland von 1750 bis 1850 am Beispiel der Habsburger Monarchie*, in: W. Brauner: Studien I: Entwicklung des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main 1994, pp. 538 ff.

<sup>29</sup> H. CONRAD (Hrsg.): *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- u. Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- u. Lehnrecht (=Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Wissenschaftliche Abhandlungen 28)*, Köln 1964, pp. 244 f.

<sup>30</sup> F. v. ZEILLER: *Grundsätze der Gesetzgebung 1806/09*, auszugsweise abgedruckt in: E. Wolf (Hrsg.), *Deutsches Rechtsdenken*, Heft 14, 1944, p. 36.

gende Kriterien vor<sup>31</sup>: „Sprachrichtigkeit“, „Deutlichkeit“, „Kürze“ sowie „Anstand“, wozu bei Scheidlein noch „Angemessenheit“ und „Einheit“ treten. Hievon gehen in Zeillers Gesetzgebungslehre die „Deutlichkeit“ der „Gegenstände“ in die Erfordernisse der „materiellen Güte“ der Gesetze ein, die „Deutlichkeit“ der „Sprache“ in die „äußere oder formelle Güte“ als „Bestimmung der Begriffe“, hier findet sich auch die „Kürze“ wieder. „Kürze“ beispielsweise verlangt die „Vermeidung alles Überflüssigen“, das heißt „desjenigen, was hinwegbleiben kann, ohne daß von Seite des Gegenstandes etwas vermißt, ohne daß die Absicht minder erreicht werde“. Speziell für ein Gesetz bedeutet dies, daß das „was befohlen, was verboten ist“ nur „in kurzen Sätzen“ vorgetragen werden darf, „die jeder für sich ihren vollendeten Sinn haben“ müssen. Ferner: Kurze Absätze haben „außer dem Vorteile der Verständlichkeit auch noch diesen, daß sie leichter behalten werden“.

Im Zusammenhang mit der Sorge um die Gesetzeskenntnis stand schon für den Zeitgenossen die Frage nach der konkreten Gesetzessprache<sup>32</sup>. Ihr kommt in zwei Richtungen Bedeutung zu. Zum einen in Hinblick auf das Latein als Sprache der Wissenschaft allgemein wie insbesondere für die Jurisprudenz zufolge des Gemeinen Rechts; zum anderen wegen der Sprachenvielfalt in der Habsburgermonarchie. In beiden Richtungen war die Wahl des Deutschen als Gesetzessprache und im letzteren Fall die Herstellung von Übersetzungen eine Selbstverständlichkeit.

Anfänglich glaubte man, ohne lateinische Fachausdrücke nicht auszukommen. Der *Codex Theresianus* besaß daher noch lateinische Randerläuterungen (Marginalrubriken) im Umfang von einem Fünftel (!) des Gesamttextes. Schließlich schuf man einen entlatinisierten Text ohne Randerläuterungen, man sah selbst von deutschen, jedoch „römisch klingenden“ Bezeichnungen ab.

Im Unterricht für Joseph II. war, wie zitiert, besonders betont worden, Gesetze müßten der Untertanen wegen „in der landesüblichen Sprache, nicht in einer fremden oder wohl gar toten Sprache“ publiziert werden. Sogleich ab Beginn der Kodifikationsarbeiten bemühte man sich daher stets um entsprechende Übersetzungen<sup>33</sup>. So liefen bereits Arbeiten zur Übersetzung des *Codex Theresianus* in das Tschechische und das Italienische neben den sonstigen Kodifikationsarbeiten einher, eine geplante Übertragung in das Slowenische unterblieb wegen der geringen Verbreitung der Sprache. Umarbeitungen des deutschen Textes wurden sogleich in das Tschechische und Italienische übertragen, die Übersetzung in Latein für Galizien ließ man vorerst bleiben. Das ABGB verursachte nahezu eine Übersetzungsflut. Schon vor dem Inkrafttreten war 1810 die Übersetzung ins Polnische abgeschlossen und die ins Tschechische galt als so weit fortgeschritten, daß sie 1811 mit der deutschen Fassung werde erscheinen können. Tatsächlich erschienen aber als erste Übersetzungen des ABGB zwei polnische Fassungen, 1812 folgten eine rumänische und eine tschechische Übersetzung sowie die erste Übertragung in das Lateinische. Ab 1814 erschienen zahlreiche italienische Fassungen, nach 1850 solche in die ungarische, kroatische und serbische Sprache.

<sup>31</sup> J. v. SONNENFELS: *Über den Geschäftsstyl*, 2. Aufl. 1785, pp. 5 ff., 387 ff.; G. SCHEIDLEIN, *Erklärungen über den Geschäftsstyl in den Österreichischen Erblanden*, 1794, pp. 9 ff., 317 ff.

<sup>32</sup> W. BRAUNEDER: *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*, wie Fn. 1, pp. 229 ff.

<sup>33</sup> W. BRAUNEDER: *Gesetzeskenntnis*, wie Fn. 28, pp. 538 ff.; W. Brauneder: *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*, wie Fn. 1, pp. 229 ff.

Den Übersetzungen ist es zu verdanken, daß das ABGB – wie auch andere Gesetze – den Nationalitätenstreitigkeiten in der Habsburgermonarchie entzogen blieb, daß es nach 1918 in den neuen Staaten fort galt und für weitere Arbeiten zum Vorbild wurde.

#### *V. Zusammenfassung*

Das ABGB überlebte zahlreiche politische Umbrüche, welche auch die Gesellschaftsordnung und damit den Rahmen der Rechtsordnung veränderten, wie die besonders auffallenden Zäsuren der Revolution von 1848/49, die Ablösung der neuständischen durch die konstitutionelle Monarchie im Jahre 1867, die Begründung des republikanischen Staates 1918 und die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich von 1938 bis 1945. Es überstand ebenso mehrere Schulen des Privatrechts. Dieses Überleben verdankt es wohl weniger jenen Kräften, welche die Fortentwicklung des Privatrechts, ja der Rechtsordnung insgesamt betrieben, sondern doch eher seiner ursprünglichen Anlage. Die einem „richtigen“, das heißt, einem logischen, widerspruchsfreien und geschlossenen System verbundene Konzeption trug dazu wesentlich bei. Dies war schon daran ersichtlich, daß es in Gebieten in Geltung treten konnte, die am Kodifikationsprozeß gar nicht beteiligt gewesen waren. Dies trifft vor allem auf Lombardo-Venetien zu, wo vor Inkrafttreten des ABGB der Code Civil in italienischer Fassung gegolten hatte. Aufgrund des ABGB in italienischen Übersetzungen kam es zu einer eigenständigen österreichisch-italienischen Schule des Zivilrechts, so daß es zeitweise mehr italienische als deutsche Kommentare zum ABGB gab. Das ABGB konnte weiters starken Einfluß auf Zivilrechtskodifikationen bis hin zur streckenweisen Übernahme gewinnen, und zwar in Staaten mit ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Strukturen. Sowohl konservative wie liberale Schweizer Kantone haben das ABGB rezipiert, sowohl deutsche Staaten es zum Vorbild für eigene Kodifikationsarbeiten genommen wie auch solche in Südosteuropa.

Im Laufe der Zeit traten, wie eingangs erwähnt, in Österreich eine Fülle an Gesetzen dem ABGB zur Seite, ähnlich in Liechtenstein, die sich zum Teil am Schweizer ZGB orientierten. Dennoch blieb in Österreich das ABGB der Bezugspunkt nahezu aller dieser Gesetze und sie wichen im Wesentlichen nicht von seinen Grundentscheidungen ab. Beispielsweise knüpften die Wohnungseigentumsgesetze nach dem Zweiten Weltkrieg stets an die sachenrechtlichen Strukturen des ABGB an.

Nach 100 Jahren Geltungsdauer hatte man allerdings das ABGB mit den Teilnovellen 1914 bis 1916 einer tiefgehenden Reform unterzogen und es besteht nur ein geringer Zweifel daran, daß nach abermals 100 Jahren eine solche Aktion notwendig wäre.

WILHELM BRAUNEDER

EGY KODIFIKÁCIÓ ÉLETKÉPESSÉGE:  
200 ÉVES AZ OSZTRÁK ABGB

(Összefoglalás)

Az osztrák Polgári Törvénykönyv számos történelmi változást túlélt: maga mögött hagyta 1848/49 forradalmát, az 1867. évi alkotmányos monarchiát, a köztársaság megalakulását (1918), a német birodalomhoz csatlóság esztendeit (1938–1945). Túlélt több magánjogi iskolát. Mindebben a szerző szerint a kódex „helyes” jogfelfogása nyilvánul meg, vagyis a logikus, ellentmondásmentes és zárt rendszerű szabályozási koncepcióra való törekvés. Ezeket az értékeket bizonyítja egyebek mellett az a tény, hogy a törvénykönyv olyan területeken is hatályosult, ahol a magánjogi kodifikáció nem volt eredményes. Erre példa Velence, ahol az ABGB hatályba lépéséig az olaszra fordított Code Civil volt életben. Az ABGB ezentúl erős befolyást gyakorolt a számos országban nagyon intenzív kodifikációs munkálatokra is. Konzervatív és liberális svájci kantonok és német államok egyaránt merítettek belőle. Számos egyéb törvény is alapul veszi az ABGB-ben foglaltakat, mint orientáló szabályozást (például a lakástulajdonról szóló, a 2. világháború után megalkotott törvény is az ABGB dologi jogi struktúráját veszi át). Végezetül megállapítja a szerző, hogy miként a törvénykönyv életbelépésének centenáriumán mélyreható novellák frissítették fel az eredeti textust, ez most, a közelgő bicentenárium alkalmával is üdvös lenne.